

Hans-Peter Haferkamp

Doktorgradentziehungen wegen „Unwürdigkeit“ – Zur Aufarbeitung und Weiterverwendung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 an der Universität Köln nach 1945.

Betrachtet man die Doktorgradentziehungspraxis nach 1933, so ist es auf den ersten Blick schwer verständlich, dass die heutige Veranstaltung überhaupt stattfinden muss. Besonders die Ausbürgerungsfälle waren doch offenkundiges Unrecht. Wie konnte man nach 1945 auf eine sofortige Rehabilitierung der Opfer verzichten? Die Feststellung des nach 1933 geschehenen Unrechts evoziert also heikle Folgefragen. Wie ging man nach 1945 mit diesem nationalsozialistischem Erbe um und, noch schwieriger, warum fand eine solche Veranstaltung nicht viel früher statt?

Einen ersten Eindruck vermitteln einige Zahlen zu den Ausbürgerungsfällen: Von den 34 für Köln ermittelten Fällen, in denen der Doktorgrad wegen Ausbürgerung entzogen wurde, fand in 12 Fällen, also einem guten Drittel, nach 1945 eine Rehabilitierung statt.¹ Nach Fakultäten aufgeteilt, zeigen sich dabei deutliche Unterschiede. Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät rehabilitierte 1953/54 alle 7 Entziehungen wegen Ausbürgerung. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät rehabilitierte zwischen 1947 und 1981 sukzessiv fünf der acht Betroffenen. In keinem einzigen Fall ließ sich eine Rehabilitierung in der Medizinischen und Philosophischen nachweisen. Es gab also kein gemeinsames Vorgehen der Universität. Zudem gingen die Fakultäten unterschiedliche Wege. Erklärt sich dies vielleicht daraus, dass einige Fakultäten das Problem gar nicht kannten? Dagegen spricht bereits, dass die Rehabilitierung etwa durch die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät nicht durch diese, sondern den sog. Entziehungsausschuss² ausgesprochen wurde, in dem auch die Dekane der anderen Fakultäten saßen.³ An alle Dekane war 1947 auch ein Rundschreiben des nordrhein-westfälischen Kultusministeriums weitergeleitet worden, in dem zu einer Wiederherstellung der betreffenden Doktorgrade aufgefordert worden war. Auch die Westdeutsche Rektorenkonferenz hatte 1955 eine Rehabilitierung gefordert. Allen Kölner Fakultäten und auch der Universitätsleitung war das Problem also gut bekannt, und dennoch kam es nicht zu einer gemeinsamen und umfassenden Rehabilitierung. Dieses Ergebnis wird noch betrüblicher, wenn man bedenkt, dass sich andere Universitäten wie etwa Tübingen,

¹ Zahlen nach der Auswertung von Margit Szöllösi-Janze u. Andreas Freitäger, „Doktorgrad entzogen!“. Aberkennung akademischer Titel an der Universität Köln 1933 bis 1945, Nümbrecht 2005, S. 8 ff., 44 ff.

² Auch dies war ein Erbe des Nationalsozialismus, vgl. die Kritik von Eberhard Menzel, Die Entziehung des Doktorgrades, JZ 1960, S. 459, 462.

³ § 3 I der DVO vom 21. 7. 1939, RGBl. I, S. 1326.

Freiburg und Heidelberg bereits zwischen 1946 und 1948 auf Senatsebene dieser Fälle angenommen hatten.

Warum also verweigerte man, trotz vieler Aufforderungen, eine umfassende Aufarbeitung dieser Frage nach 1945?

Viele verschiedene Motive kommen hierfür in Betracht. Denkbar ist natürlich die Sorge, eigene Vergangenheiten zu enttarnen. Nicht ausgeschlossen ist andererseits, dass man in den schwierigen Jahren nach 1945 andere Probleme als vordringlich empfand. Statistische Zahlenspiele können diese tiefer gehenden Fragen jedenfalls nicht beantworten. Ich möchte daher nun etwas genauer die Nachkriegsdebatten zur Doktorgradentziehung betrachten. Mangels universitätsübergreifender Behandlung der Frage führt ein solcher Blick in die einzelnen Fakultäten. Nur eine von ihnen, die Rechtswissenschaftliche Fakultät, soll mich nachfolgend interessieren. Diese Fakultät ist – heikel genug – meine eigene Fakultät. Es ist aber auch die einzige Fakultät, bei der ich über die Handelnden etwas genauer Bescheid weiß. Insofern ist hoffentlich weniger mehr.

Wie eingangs festgestellt, rehabilitierte die Rechtswissenschaftliche Fakultät nur einzelne Fälle. Warum?

Eine formaljuristische Erklärung für dieses Vorgehen, die man bei Rechtswissenschaftlichen Fakultäten immer gern vermutet, dürfte dabei wohl ausscheiden. Schon zeitgenössisch wurde diskutiert, wie der *actus contrarius* juristisch zu fassen sei. Nichtigkeitserklärung? Rücknahme? Widerruf? Erneuerung der Promotion oder nur der Urkunde?⁴ Die Rechtswissenschaftliche Fakultät sah in diesen Fragen aber offenbar kein Hindernis und ging pragmatisch vor. 1947 sprach man von einer Rehabilitierung, 1960 von einer Bestätigung, 1967 von einer Wiederverleihung, und 1981 nahm man einfach eine Erneuerung der Urkunde vor.

Auch ein moralischer Impetus lag dem Handeln der Fakultät wohl nur oberflächlich zugrunde⁵: Als man 1947 das Doktordiplom von Ossip K. Flechtheim erneuerte, war dieser,

⁴ Vgl. etwa Hans Peters, *Lehrbuch der Verwaltung*, Berlin 1949, S. 140 (Nichtigkeit); Kurt Kuchinke, *Zur Zuständigkeit bei der Entziehung und Wiederverleihung des Doktorgrades*, in: DVBL 1957, 774 (Widerruf); Thomas Starosta, *Die Aberkennung akademischer Grade*, in: DÖV 1987, S. 1052 (Aufhebung).

⁵ Blickt man genauer, so bleibt vieles angesichts der teilweise lückenhaften und bisweilen schwer zu interpretierenden Aktenlage unsicher. Über den Ausgang einiger Rehabilitierungsanträge bei der Medizinischen

als ehemaliger Mitarbeiter des amerikanischen Hauptanklägers im Nürnberger Kriegsverbrecherprozess, eine interessante Persönlichkeit. Auch für die Folgezeit drängt sich der Eindruck auf, dass Eigeninitiative der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vor allem dann zu erwarten war, wenn es um berühmte Namen wie Hans Mayer ging, oder ein Rehabilitierungsantrag eines Betroffenen unerwünschtes Aufsehen erwarten ließ. Das in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gepflegte Verfahren der Einzelfallprüfung behält also einen schalen Beigeschmack und nährt das unschöne Bild einer weniger im Interesse der Betroffenen als im Eigeninteresse handelnden Kollegengeneration.

Erweitert man den Untersuchungsgegenstand, so zeigt sich freilich, dass dieses Bild der Differenzierung bedarf. Die Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit der Doktorgradentziehungen begegnete der Rechtswissenschaftlichen Fakultät auch auf einem zweiten Gebiet, welches ich nun kurz in den Blick nehmen möchte. Fakultätsmitglieder mussten gutachtlich zu strittigen und laufenden Doktorgradentziehungsverfahren Stellung nehmen. Bis 1987 galt das Entziehungsgesetz des Jahres 1939 in Nordrhein-Westfalen fort. Auch nach 1945 konnten sich also Fälle einer Entziehung wegen „Unwürdigkeit“ ergeben, die nach 1933 unter starken nationalsozialistischen Einfluss geraten waren, insbesondere die Doktorgradentziehung wegen § 175 StGB, also Homosexualität, und wegen § 218 StGB, also Abtreibung. Wie ging man hier mit der nationalsozialistischen Vergangenheit um?⁶

Ein Blick in die praktische Arbeit des Entziehungsausschusses nach 1945 zeigt zunächst Überraschendes. Nicht die bis heute wohl allgemein anerkannte Entziehung wegen Titelerbschleichung durch Täuschung scheint die wichtigste Rolle gespielt zu haben, sondern der Entziehungsgrund der nachträglich eingetretenen Unwürdigkeit. In den von mir stichprobenhaft kontrollierten 22 Entziehungsakten zwischen 1950 und 1977 ging es durchweg um Straftaten nach damaligem Recht. Überwiegend handelte es sich um

Fakultät, die jedoch keine Ausbürgerungsfälle betrafen, ist nichts bekannt. Blickt man in die Protokolle des Professoriums der Juristischen Fakultät, zeigt sich ein weiteres Problem. Nach Wiedereröffnung der Fakultät finden sich Fälle, in denen über Entziehungen und Rehabilitierungen offenbar seitens der Fakultät, also nicht im Entziehungsausschuss, entschieden wurde, jedenfalls keine Entziehungsakten vorliegen, so etwa 2.12.1948: Beschluss Doktorgradentziehung für P. S., 6. 5. 1953: Wiederverleihung Doktorgrad an Georg Schütz (bisheriger Auswertung erst am 5. 8. 1953 durch Erlass des Kultusministers). Die Protokolle der Fakultätssitzungen sind dabei oft unklar, sodass einige Restunsicherheit verbleibt.

⁶ Die Frage des Umgangs mit Entziehungen nach 1945 ist, soweit ersichtlich, bisher nicht untersucht. Leider fast keine Hinweise auf die Zeit nach 1945 auch bei: Michael Breitbach, Das Amt des Universitätsrichters an der Universität Giessen im 19. und 20. Jahrhundert, in: Archiv für hessische Geschichte 59, 2001, S. 267 ff., keine Hinweise zur Entziehungspraxis auch bei Jens Kullik, Der Entziehungsgrund Unwürdigkeit bei akademischen Graden und öffentlichen Ehrungen. Kiel, Diss. jur. Göttingen 1996.

Vermögensdelikte und in einigen Fällen um Amtsdelikte. Heikel sind 7 Fälle, in denen es um Abtreibung, und drei Fälle, in denen es um Homosexualitätsdelikte ging. Wurden in diesen Fällen die Auswüchse während des Nationalsozialismus reflektiert und diskutiert?

Festzustellen ist vorweg, dass offenbar ein grundsätzliches Einverständnis auch der Rechtswissenschaftlichen Fakultät damit bestand⁷, dass ein Dokortitel nicht nur Ergebnis einer wissenschaftlichen Leistung, sondern auch Ausweis einer gesellschaftlichen Würdigkeit ist. Noch 1977 stützte die Fakultät einen Entziehungsbeschluss, in dem es hieß: „Der Doktorgrad ist nicht nur Ausdruck fachlichen Könnens und Ergebnis einer wissenschaftlichen Leistung, mit ihm bestätigt die Universität dem Inhaber zugleich ein Mindestmaß menschlicher Lauterkeit und persönlicher Ehrenhaftigkeit.“⁸

Was in diesen abstrakten Sätzen vielleicht manchem nachvollziehbar erscheint, führte konkret zu ganz erheblichen Problemen. Der Entziehungsausschuss erfuhr offenbar bisweilen ganz zufällig von einer Verurteilung. Zeitlich wurde er dabei tätig, wenn der Straftäter bereits in mehrfacher Hinsicht für seine Tat zur Rechenschaft gezogen worden war. Der Betroffene saß zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung üblicherweise im Gefängnis. Juristen und Mediziner hatten bereits ihre Zulassung verloren, zumeist war der strafgerichtlichen Verurteilung die Entlassung aus dem Beruf nachgefolgt. In dieser privat meist katastrophalen Situation der Betroffenen erschien ihnen der häufig ganz unerwartete Titelentzug als Zusatzstrafe aus heiterem Himmel. In dieser emotional aufgewühlten Atmosphäre begab sich der Entziehungsausschuss auf die Suche nach der inneren Haltung und Würde des Betroffenen. Dabei wurden vielfach Leumundszeugen aktiv: Der Bürgermeister der Stadt, die ortansässigen Kollegen und nicht zuletzt Verwandte und Freunde kämpften für die „Würdigkeit“ des Betroffenen. Die Entziehungskommission wurde, mit einem schönen Wort von Ernst Bloch, zum „Topfgucker“, versuchte also, in den Kopf der Person zu schauen. In juristischer Perspektive waren hier Recht und Moral verwischt. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät neigte daher dazu, die Straftat als äußeres Kriterium entscheidungstragend zu werten. Dies führte 1952 zu einem Disput zwischen dem Universitätsrichter und dem Gutachter der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.⁹ Ein Jurist war wegen Meineides zu 240 Mark Geldstrafe verurteilt worden. Der Universitätsrichter forderte die Doktorgradentziehung, da eine solche

⁷ Die Zitate aus den Fakultätssitzungen sind den Protokollen der Fakultätssitzungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät entnommen, die im Universitätsarchiv Köln lagern.

⁸ Universitätsarchiv Köln, Zug. 386.351.

⁹ Universitätsarchiv Köln, Zug. 386.332

Straftat Ausdruck einer „ehrlosen Gesinnung“ sei. Der Gutachter entgegnete, die Titelentziehung stehe in keinem Verhältnis zur ausgesprochenen Strafe. Der Universitätsrichter replizierte: „Das Strafmaß ist m. E. nicht entscheidend. Für das Entziehungsverfahren ist die Tat selbständig zu würdigen.“ Der Meineid bleibe eine Verletzung der Wahrheitspflicht, „die gerade von einem Graduierten ... nicht begangen werden darf“.

Bezüge zum Nationalsozialismus bekam diese Debatte um die Bestimmtheit des Begriffs „Unwürdigkeit“ 1953 in zwei besonders interessanten Fällen. Im ersten Fall ging es um Homosexualität.¹⁰ Ein Ökonom war wegen mehrerer Homosexualitätsdelikte zu 8 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Der Gutachter der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sprach sich gegen eine Titelentziehung aus, da sonst eine „ungerechte Übersteigerung des Prinzips der akademischen Würde“ vorliege. Dahinter stand auch ein genereller Zweifel an der Strafwürdigkeit von Homosexualität. Mit Blick auf einen anderen Fall, in dem 1939 aufgrund einer Verurteilung wegen Homosexualität der Titel entzogen worden war, stellte die Fakultätssitzung 1954 fest, „daß die Auffassung der Strafbarkeit des ihm zur Last gelegten Verhaltens in den letzten 1 ½ Jahrzehnten zunehmend Bedenken begegnet“.

Nicht nur dieser Hinweis machte deutlich, dass die Ereignisse vor 1945 in der aktuellen Debatte präsent waren. Explizit äußerte der Gutachter im Ausgangsfall Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Entziehungsgrundes der „Unwürdigkeit“, weil das Gesetz von 1939 nationalsozialistischen Inhalt transportiere. Dieser Aspekt wurde in einem zweiten bemerkenswerten Fall vertieft.¹¹ Ein Amtsarzt war wegen einer Abtreibung zu 5 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Der Dekan der Medizinischen Fakultät beantragte daraufhin die Entziehung des Doktorgrades. Auch hier wies die Rechtswissenschaftliche Fakultät darauf hin, dass § 218 StGB eine umstrittene Bestimmung sei. Erneut hielt der damalige Kölner Privatdozent Walter Sax als Gutachter auch die nationalsozialistischen Wurzeln des Entziehungsgesetzes von 1939 entgegen. Die schriftliche Zustimmung einer Reihe von Fakultätsmitgliedern zeigte, dass Sax mit dieser Ansicht nicht alleine stand. Das Fakultätsmitglied Hans Peters nahm den Fall zum Anlass, in einer Festschrift Position zu beziehen.¹² Peters hob hervor, dieses Gesetz habe es vor 1945 ermöglicht, „Juden und

¹⁰ Universitätsarchiv Köln, Zug. 386.331.

¹¹ Universitätsarchiv Köln, Zug. 386.

¹² Hans Peters, Fortgeltung rechtsstaatswidrigen Reichsrechts aus der nationalsozialistischen Ära?, in: Christliche Existenz und Erziehung. Ehrengabe an Johann Peter Steffes, Münster 1954, S. 150 ff., 163 f.

politisch unliebsamen Personen den Dokortitel zu entziehen“. Der unbestimmte Begriff der „Unwürdigkeit“ mache es dem Betroffenen praktisch unmöglich, sich gegen einen solchen Titelentzug zu wehren, da „reine Willkür der Entziehungsbehörde nachgewiesen werden müsste“¹³. Peters Ansicht, das Gesetz sei verfassungswidrig, konnte sich in der Verwaltungsrechtsprechung jedoch nicht durchsetzen.¹⁴ Die Rechtswissenschaftliche Fakultät blieb gleichwohl auch gegen hohe Verwaltungsgerichte bei ihren Zweifeln. 1964 wies Heinz Hübner, damaliger Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, im Senat erneut auf die fragwürdigen nationalsozialistischen Wurzeln des Gesetzes hin. Infolge dieser Zweifel wurde 1964 und 1965 die Entziehung wegen Unwürdigkeit ausgesetzt und eine Stellungnahme des Ministeriums erbeten. Diese Stellungnahme war offenbar zugunsten des Gesetzes von 1939, jedenfalls wurden ab 1966 die Entziehungsverfahren wieder durchgeführt. Reinhard von Hippel, damaliger Assistent an der Kölner Fakultät, sprach 1970 wohl für viele in der Fakultät, als er zwar eine „Legalität“, nicht jedoch eine „Rationalität“ im „Unwürdigkeitskriterium“ fand und den Gesetzgeber zur Aufhebung des Gesetzes von 1939 aufforderte.¹⁵ Im letzten von mir gesichteten Fall, einer Entziehung aus dem Jahr 1977¹⁶, zeigte sich denn auch eine erhebliche Unsicherheit über die Rechtmäßigkeit des eigenen Vorgehens. Es wurden Auswertungen der bisherigen eigenen Entziehungsfälle vorgenommen und bei anderen Universitäten deren Entziehungspraxis erfragt. Trotz dieser Unsicherheiten erfolgte freilich auch in diesem Fall eine Entziehung des Dokortitels wegen Unwürdigkeit – was nachfolgend andererseits auch vom Bundesverwaltungsgericht für rechtmäßig erklärt wurde.

Ich komme zum Schluss. Beim Blick auf den Umgang mit den Doktorgradentziehungen nach 1945 darf man zunächst Eindeutiges nicht hinwegdifferenzieren. Die Kölner Universität als Ganzes und – mit der eingeschränkten Ausnahme der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät – auch die Kölner Fakultäten haben sich der eigenen Vergangenheit bis zum heutigen Tag nicht gestellt, obwohl das Problem allen gut bekannt war und andere Universitäten bereits positiv vorangeschritten waren. Dies ist und bleibt für unsere Universität beschämend.

¹³ Peters kritisierte in diesem Zusammenhang, dass auch in der Praxis höchst unterschiedliche Verständnisse von „Unwürdigkeit“ Verwendung fänden. Teilweise würde jedes vorsätzliche Verbrechen oder Vergehen genügen, teilweise würde auf den Bezug der Straftat zur Tätigkeit des Betroffenen abgestellt, teilweise würde es als ausreichend erachtet, dass auch ein Strafgericht gem. § 33 StGB den Titel hätte entziehen können.

¹⁴ Zusammenstellung der Judikatur bei Kullik (Anm. 6), S. 69 ff.; daneben Rita Wichardt, Verleihung und Entziehung des Doktorgrades, Dissertation Kiel 1976, S. 210 ff.

¹⁵ Reinhard von Hippel, Zur Entziehung akademischer Grade, in: Goltdammers Archiv für Strafrecht 1970, S. 18 ff.

¹⁶ Universitätsarchiv Köln, Zug. 386.351

Eine Auseinandersetzung fand, wenn auch nicht mit der Kölner, so doch immerhin mit der nationalsozialistischen Vergangenheit dennoch statt, wenn auch auf anderer Ebene. Auch nach 1945 wurde wegen Unwürdigkeit der Doktorgrad entzogen. Von den 22 von mir gesichteten Fällen wurde in 11 Fällen nach 1945 die Entziehung ausgesprochen. Von den sieben von mir gesichteten Abtreibungsfällen wurde in vier Fällen der Doktorgrad entzogen, zuletzt im Jahr 1966. Im Zuge dieser Entziehungspraxis zeigte die Rechtswissenschaftliche Fakultät, dass die nationalsozialistische Motivation des Gesetzes von 1939 ihr bekannt und die Weiterverwendung als fragwürdig erachtet wurde.

Inwiefern diese rechtlichen Zweifel auch konkret zu einer zurückhaltenden Entziehungspraxis geführt haben, muss dabei späteren Analysen überlassen bleiben.

Schon Einblicke in diese Praxis lassen es in jedem Fall begrüßenswert erscheinen, dass das nordrhein-westfälische Landesrecht seit 1987¹⁷ die Unwürdigkeit als gesetzlichen Entziehungsgrund aufgehoben hat. Promotionsordnungen, die weitergehend die Entziehung bei „Unwürdigkeit“ vorsehen, verstoßen gegen die Verfassung.¹⁸ Dies erfasst nach zutreffender Ansicht¹⁹ auch die Entziehung infolge strafrechtlicher Verurteilungen. Der Schutz der Bevölkerung vor kriminellen Doktoren ist Sache der Strafgerichte, bei besonders heiklen Berufen kann die Zulassung entzogen werden. Die Universitäten haben daneben keinen weitergehenden Schutzauftrag.

Vor diesem Hintergrund lohnt noch immer ein Blick in die aktuellen Promotionsordnungen. Auffallend ist dabei zunächst die in allen Kölner Promotionsordnungen noch immer vorgesehene Möglichkeit einer Depromotion bei Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr.²⁰

¹⁷ Art. VIII des vierten Änderungsgesetzes zum WissHG vom 20. 11. 1987, GVBl. S. 366; bereits am 6. 11. 1986 war die DVO von 1939 aufgehoben worden; GVBl. S. 700.

¹⁸ Vgl. die Nachweise Tobias Linke, Verwaltungsrechtliche Aspekte der Entziehung akademischer Grade, in: Wissenschaftsrecht 32, 1999, S. 147 Anm. 11; Wolfgang Zimmerling, Akademische Grade und Titel, Köln 1995, Randnummer 85 ff., 95.

¹⁹ Linke (Anm. 18), S. 153 ff.

²⁰ Nicht überzeugend ist bereits, dass diese Entziehung in der Philosophischen Fakultät (§ 16 I c) und d) der PromO vom 23. 7. 2003) erfolgen muss, während alle anderen Fakultäten Ermessen haben (Med. Fak.: § 18 Nr. 1 der PromO vom 15. 7. 2002; WiSo-Fak: § 21 I c) der PromO vom 9. 3. 2005; ReWiFak.: § 14 I b) der PromO vom 1. 8. 2003). Mit der Ausnahme der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wird zudem in allen Fakultäten ein Entzug gestattet, wenn eine Straftat mit geringerer Strafe vorliegt, wenn „bei der Vorbereitung oder Begehung der Täter seinen Doktorgrad geführt hat“, was kaum hinreichend bestimmt sein dürfte. Zudem gibt es auch hier bei der Medizinischen Fakultät ein Ermessen, bei der Philosophischen und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät nicht.

Auch an anderer Stelle scheint die „Unwürdigkeit“ noch präsent. Die Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät verlangt noch immer die Vorlage eines Führungszeugnisses für die Zulassung zum Verfahren.²¹ Was das bedeutet, ist unklar. Genügt auch die Vorlage durch einen Schwerstverbrecher? Angesichts der soeben benannten Entziehungsmöglichkeit bei bestimmten Straftaten wohl kaum. Geht es aber noch um anderes? In einem Führungszeugnis wird bekanntlich weit mehr eingetragen als Straftaten mit Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr. Was will man mit diesen Daten?

„Würdigkeit“ spukt bis jetzt in unseren Promotionsordnungen herum. Vergangenheit ist auch in diesem Fall also nicht nur Erinnerung, sondern auch Aufgabe für die Gegenwart.

²¹ § 6 I Nr. 3 der PromO vom 1. 8. 2003.